

# **Schwimmen unterrichten ohne Rettungsfähigkeit erlaubt?**

**Beitrag von „Schmeili“ vom 30. Juni 2012 16:16**

Diese Wortklauberei hier immer.

Wenn der Bademeister auch den öffentlichen Badebetrieb beaufsichtigt, kann er NICHT für die Schulkasse die Aufsicht führen.

Wenn aber KEIN öffentlicher Badebetrieb stattfindet, dieser Bademeister also ausschließlich für die Schulkasse Aufsicht führt sehr wohl. (Z.B. öffnet für uns alleine im Sommer das Freibad vormittags, beide aufsichtführenden Bademeister sind dann Aufsichten und es wäre keine weitere Aufsicht notwendig, da kein öffentlicher Badebetrieb stattfindet!)

Aber das grundlegende Problem ist, dass noch immer nicht geklärt ist, was ein Schwimmhelfer ist und welche Aufgaben er hat bzw. "wovon" er ist (DLRG, Schwimmbad, Nachbarschule, Elternteil.....).